



ANKÜNDIGUNG EINER BEDROHUNGSLAGE IN DER SCHULE

In zurückliegender Zeit wurden über die Medien mehrfach Ankündigungen von Bedrohungslagen in Schulen bekannt, welche leider immer wieder zu Nachahmungstaten geführt haben.

Dieses Merkblatt soll Eltern, Lehrern und Schülern Informationen und ein kleines Stück Handlungssicherheit im Umgang mit der Ankündigung von Bedrohungslagen geben. Es ist keine abschließende oder umfassende Darstellung des komplexen Phänomens.

Aus der kriminologischen Forschung und polizeilichen Erfahrung ist bekannt, dass ein potentieller Bedroher im Vorfeld häufig verschiedenste Veränderungen und Auffälligkeiten in seinem Verhalten zeigt. Diese verdeckten oder auch offenen „Hilferufe“ gilt es rechtzeitig zu erkennen und in Elternhaus und Schule zu thematisieren.

Die betreffende Person bedarf in erster Linie der sofortigen Hilfe durch ihr soziales Umfeld.

Sprachlosigkeit im sozialen Umfeld kann hier fatale Folgen haben!

Die Möglichkeiten, eine Bedrohungslage anzukündigen, sind in der heutigen technisierten Zeit sehr vielfältig. Während manche Jugendliche ihre Gedanken und Vorhaben nur einigen Freunden oder Mitschülern im Gespräch anvertrauen, wählen andere den Weg über Brief, SMS oder E-Mail. In manchen Fällen suchen die Betroffenen auch die Öffentlichkeit und offenbaren sich in Internet-Chatrooms.

Die Gefährlichkeit und Ernsthaftigkeit derartiger Äußerungen sind sehr schwer einschätzbar. Deshalb sollten Mitschüler, Eltern und Lehrer ihre Wahrnehmungen rechtzeitig weitergeben, auch an die Polizei. Das Verschweigen birgt ein unkalkulierbares Risiko in sich.

Insbesondere Mitschülern muss vermittelt werden, dass sie sich jederzeit an einen Lehrer ihres Vertrauens oder den Schulverbindungsbeamten der Polizei wenden können und dies nicht als „petzen“ zu verstehen ist.

Bei Bekanntwerden einer angekündigten Bedrohungslage sollte die örtliche Polizei frühzeitig informiert und eingebunden werden. Da zunächst keine Unterscheidung möglich ist, ob es sich um eine ernsthafte Drohung oder einen Scherz handelt, müssen zur Einschätzung der konkreten Gefahrenlage immer Ermittlungen getätigt und gegebenenfalls polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Auch eine nicht ernst gemeinte Ankündigung einer Bedrohungslage stellt eine Straftat dar: „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ nach § 126 des Strafgesetzbuchs.

Auf unbedachte oder scherzhafte Äußerungen/Formulierungen sollte deshalb insbesondere im Internet verzichtet werden, da sie von anderen fehlinterpretiert werden könnten.

Eine Bedrohung ist niemals ein Scherz!

Weitere Informationen zum Thema Gewalt an Schulen finden Sie auf folgender Internetseite: www.polizei-beratung.de